

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Ladenschlussverordnung

vom 14. Dezember 1987

(mit den Aenderungen bis 31. Mai 1994)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 erlässt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil folgende Ladenschlussverordnung:

- § 1 1 Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für: Geltungsbereich
- a) Verkaufsgeschäfte und offene Verkaufsstände
 - b) Verleihgeschäfte
 - c) Dienstleistungsgeschäfte
 - d) Wandergewerbe
 - e) Ausstellungen mit Bestellungs- und Kaufsgelegenheiten
 - f) Autowaschanlagen
- 2 Ausgenommen sind:
- a) Gastgewerbebetriebe
 - b) Märkte
 - c) Kioske und Zeitungsablagen
 - d) Tankstellen, Fahrzeughandel und -vermietung
 - e) Apotheken
 - f) Milchsammelstellen
 - g) Speiseeisverkaufsstände
 - h) Kastanienbräter
 - i) Kinos
 - j) Galerien und Kunstaussstellungen
 - k) Warenautomaten
- § 2 1 Die Geschäfte dürfen frühestens um 5 Uhr öffnen. Offenhalten an
Werktagen
- 2 Von Montag bis Freitag ist um 18.30 Uhr, an Samstagen sowie am 24. und 31. Dezember um 16 Uhr zu schliessen.
- 3 An allen Donnerstagen, ausgenommen vor Feiertagen, dürfen die Geschäfte bis 21 Uhr offenhalten. Abendverkauf
- 4 Autowaschanlagen können werktags bis 21 Uhr offen halten. Autowaschanlagen
- § 3 1 An Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden nach § 1 Absatz 1 geschlossen. Offenhalten an
Sonn- und Feiertagen
- 2 Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten.

§ 3 Als Sonn- und Feiertage gelten die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 sowie die örtlichen Feiertage gemäss nachstehender Aufstellung: Sonn- und Feiertage

Oeffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage
- b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten sowie der 1. Mai und 1. August, die beiden letzteren ab 12 Uhr
- c) Fronleichnam, Mariae Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November)
- d) St. Martinstag (11. November/Mümliswil), St. Ursentag (30. September/Ramiswil)
- e) aufgehoben 1)

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement des Kantons Solothurn auf den 1.1.1988 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ladenschlussverordnung vom 21.3.1951 und Abänderung vom 22.5.1975.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Dezember 1987.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn am 17. Dezember 1987

1) aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31. Mai 1994; genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn am 7. Juni 1994